

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1979

---

Nr. 6

15. Juni 1979

32209

---

17) G.Nr. /731/<sup>4</sup> II 8 z

Kirchengesetz  
zur Änderung des Amtszuchtgesetzes  
vom 30. Oktober 1979

---

Generalsynode und Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik haben das folgende Kirchengesetz zur Änderung des Amtszuchtgesetzes vom 7. Juli 1965 beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Artikel I

Der § 53 erhält folgende Fassung:

"Die Kammer für Amtszucht besteht aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und vier Beisitzern. Zwei Beisitzer sind Pfarrer. Einer der Beisitzer soll Rechtskenntnisse besitzen."

Artikel II

In § 125 wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

"Mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung kann die einleitende Stelle dem Pfarrer einen anderen zumutbaren Auftrag erteilen. Weigert er sich, dem nachzukommen, kann die einleitende Stelle anordnen, daß die jeweiligen Dienstbezüge des Pfarrers gekürzt werden. Eine Kürzung um mehr als die Hälfte ist unstatthaft.

Diese Bestimmungen gelten für Pfarrer im Wartestand mit der Maßgabe, daß das Wartegeld bis zu einem Drittel gekürzt werden kann."

Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden zu Absätzen 3, 4 und 5.

In § 126 Abs. 1 Satz 1 heißt es: § 125 Abs. 3 anstelle von § 125 Abs. 2

Weimar, den 30. Oktober 1978

Der Leitende Bischof

Dr. Rathke

18) G. Nr. 610/<sup>5</sup> VI 35 a

Betrifft: Seelsorge in den Strafvollzugsanstalten

Bützow-Dreibergen

Warnemünde

Neustrelitz

Der dem Pastor Arndt in Bützow am 29.4.1975 erteilte Auftrag für den pfarramtlichen Dienst in der Strafvollzugsanstalt Bützow-Dreibergen wird von ihm auch nach seiner Emeritierung weiter wahrgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Wirkung vom 1.2.1979 diesen Auftrag für die Strafvollzugsanstalten in Warnemünde und in Neustrelitz erweitert.

Pastor Flade in Bützow ist mit der Vertretung von Pastor i.R.Arndt in diesem besonderen Dienst beauftragt.

Pastoren, die Gemeindeglieder in den genannten Strafvollzugsanstalten besuchen, werden gebeten, Verbindung mit Pastor i.R.Arndt zu halten.

Schwerin, den 15. Februar 1979

Der Oberkirchenrat

Siegert

19) G.Nr. 112/ II 1 a <sup>II</sup>

Erstes Kirchengesetz vom 18. März 1979

zur Änderung des Kirchengesetzes vom 17. November 1974 über die Wahl zu den Kirchengemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Zur Änderung des Kirchengesetzes vom 17. November 1974 über die Wahl zu den Kirchengemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Amtsblatt 1975 Nr.2 S.9) wird folgendes bestimmt:

§ 1

§ 2 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Für die Wahl zu den Kirchengemeinderäten setzt der Oberkirchenrat einen Zeitraum von sechs Wochen fest, der sechs Monate vor Beginn bekanntgegeben sein muß."

§ 2

§ 18 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Mitglieder des neu gewählten Kirchengemeinderates treten alsbald nach der Wahl zusammen und machen dazu Vorschläge. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderates sollen gemeinsam eingeführt werden."

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 1979 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, den 18. März 1979

Der Landesbischof

als Vorsitzender der Kirchenleitung

Rathke

20) G.Nr. /354/ <sup>1</sup> II 34 mNachrevidierter Text des Neuen Testaments 75/77

Die II. Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR hat auf ihrer 6. Tagung, die vom 27. bis 31. Oktober 1978 in Weimar stattfand, den folgenden Beschluß über die Erprobung des nachrevidierten Textes des Neuen Testaments gefaßt:

"Die Generalsynode beschließt im Einvernehmen mit der Bischofskonferenz:

1. Den Gliedkirchen wird empfohlen, den nachrevidierten Text des Neuen Testaments nach der Übersetzung Martin Luthers (NT 75/77) für gottesdienstliche Lesungen zum probeweisen Gebrauch freizugeben.
2. In einem Zeitraum von sechs Jahren sollen Erfahrungen mit diesen Texten gesammelt werden. Die Ergebnisse sollen ausgewertet werden.

Die Generalsynode behält sich im Ergebnis der Auswertung eine Beschlußfassung über die Freigabe des NT 75/77 vor.

Weimar, den 30. Oktober 1978

Der Präsident der Generalsynode  
gez. Domsch"

Der Gemeinsame Liturgische Ausschuß ist daraufhin beauftragt worden, dafür Empfehlungen zu erarbeiten. Diese werden hiermit bekanntgegeben.

Zugleich wird darauf hingewiesen, daß die Bibelgesellschaften Berlin und Altenburg 1979 15 000 Neue Testamente und 15 000 Hausbibeln mit dem nachrevidierten Text über den Buchhandel anbieten. Außerdem wird die ebenfalls 1979 erscheinende "Tetrapla" (circa 6 000 Stück) diesen Text enthalten.

Der Oberkirchenrat

Schulz

Empfehlungen zum probeweisen Gebrauch  
Neues Testament 75/77

0. Die Synode der EKV - Bereich DDR - und die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR haben ihren Gliedkirchen empfohlen, für die gottesdienstlichen Lesungen neben dem Text von 1956 den nachrevidierten Text des Neuen Testaments nach der Übersetzung Martin Luthers (NT 75/77) zum probeweisen Gebrauch freizugeben. In einem Zeitraum von etwa sechs Jahren sollen Erfahrungen gesammelt und ausgewertet werden.

Erst danach sollen weitere Entscheidungen in der Gemeinsamkeit mit allen Kirchen des Bundes getroffen werden. Der Gemeinsame Liturgische Ausschuß gibt folgende Empfehlungen für die Erprobung und bittet, gesammelte Erfahrungen zur Auswertung dem Ausschuß über die landeskirchlichen Ämter zu übersenden.

1. Grundsätze

- 1.1. Die Bibel in der Übersetzung Luthers wird vermutlich auf absehbare Zeit die Bibel im Gottesdienst der deutschsprachigen evangelischen Christenheit bleiben.

- 1.2. Gegen den Gebrauch neuerer Bibelübersetzungen im Gottesdienst bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.
- 1.3. Es ist ein dringendes Anliegen, zu einem gemeinsamen Text in den gottesdienstlichen Lesungen zu kommen.
- 1.4. Dabei wird entscheidend sein, ob Pfarrer und andere Mitarbeiter am Wort (Katechetten, Lektoren) bei den gottesdienstlichen Lesungen diesen Text gebrauchen und ob er auch in der christlichen Unterweisung Grundlage für die Bibellektüre bildet. Dann wird sich herausstellen, ob die sprachliche und sachliche Qualität dieser Fassung stark genug ist, um als neuer Komtext (textus receptus) zu gelten.

In einem Aufsatz zur Kritik an der Revision der Lutherbibel schreibt E. Lohse, Mitarbeiter in der Kommission:

"Das von der Revisionskommission vorgelegte Ergebnis bleibt für Rückfragen offen, es braucht aber sicher nicht vor dem Angriff seiner Kritiker zu weichen. Erst die Antwort, die Gemeinden und Bibelleser geben, wird darüber entscheiden, wo Luthers Erbe besser gewahrt wird: in einer wortgetreuen Fassung eines altertümlichen Bibeltextes - oder in der Weiterführung des von ihm erkannten Auftrages, Gottes Wort verständlich, klar und deutlich zu Gehör zu bringen."

2. Innerhalb des Erprobungszeitraumes empfehlen wir eine erste Beurteilung nach zwei Jahren. Dann sind die neuen Lesungen (Evangelien und Episteln) gelesen und gepredigt worden.

Es bietet sich an, daß im Gottesdienst der Gemeinde in diesen beiden Jahren Altar- und Predigttextlesung (Evangelium bzw. Epistel) unterschiedlich in der Fassung von 1956 und in der von 1975/77 gehalten werden.

Aus dem Vergleich der beiden Textfassungen werden sich für den Prediger und für die Gemeinde Einsichten ergeben. Die Gemeinde muß zu Beginn des Gottesdienstes darauf aufmerksam gemacht werden und möglichst nach dem Gottesdienst darüber befragt werden. Eine zweite abschließende Auswertung wird erst erfolgen können, wenn die sechs Predigtreihen "durchgepredigt" sind.

3. Kriterien der Beurteilung

1. Ist Veränderung der Textfassung gegenüber NT 56 wünschenswert/nicht nötig?
2. Gibt es Vorzüge oder Nachteile des Textes 75/77 gegenüber anderen neuen Übersetzungen?
3. Welche Textfassung ist insgesamt inhaltlich verständlicher?  
Warum?
4. Wird der der Umgangssprache angegliche Sprachstil begrüßt oder abgelehnt? Warum?
5. Gibt es Unterschiede in der Anschaulichkeit, Lebendigkeit und Unmittelbarkeit der Sprache in den beiden Textfassungen?  
Worin bestehen diese?
6. Wie empfinden Sie den Sprachrhythmus in den beiden Fassungen?  
(Verarmung - Verbesserung - keine Meinung)
7. Wie wird die veränderte Textfassung bei bekannten Lesungen beurteilt?  
Luk.2, 1-20; Mt.11, 25-30; Röm.8, 31-39; Phil.2, 5-11; 1.Kor.13;  
Joh.10, 1-14; Tit. 2, 11-14.

8. Wie wird die veränderte Textfassung bei bekannten Sprüchen beurteilt?
9. Für wie wichtig wird es gehalten, daß im deutschen Sprachraum die gottesdienstlichen Lesungen nach dem gleichen revidierten Text der Übersetzung Luthers zu Gehör kommen?
4. Zu empfehlen ist eine Zusammenfassung des Ergebnisses, wie es sich in verschiedenen Gemeindegruppen ergeben hat.
- bei Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen
  - bei hauptamtlichen Mitarbeitern
  - bei Gemeindegliedern im Alter unter 50 Jahren
  - bei Gemeindegliedern im Alter über 50 Jahre
5. Sollen unsere Gemeinden in Sachen des Glaubens urteilsfähig werden, so muß die Bibel in einer allgemein gebrauchten Übersetzung vorliegen.
- Das Wachsen von gemeinsamer Glaubenserfahrung braucht auch einen gemeinsamen Text der Bibel.

21) G.Nr. /355/ <sup>1</sup> VI 44 h

### Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

Seit der letzten Pfarrstellenausschreibung im Kirchlichen Amtsblatt 1978 Nr. 11/12 haben sich folgende Änderungen ergeben:

#### Kirchenkreis Güstrow

Baumgarten	1. März 1979	KGR
Bernitt	1. April 1979	KGR
Bützow I	1. November 1977	KGR
Schwaan I	1. Januar 1979	KGR
Stuer	1. Oktober 1977	KGR

#### Kirchenkreis Malchin

Altkalen	1. Mai 1978	KGR
Neukalen	1. Oktober 1978	KGR
Malchin III	1. Mai 1977	KGR
Breesen	1. Mai 1979	KGR
Schwinkendorf	1. März 1979	KGR
verbunden mit Rambow		
Stavenhagen II	1. Februar 1979	OKR

#### Kirchenkreis Parchim

Conow	1. August 1978	OKR
*Kladrum	1. Juni 1977	KGR
Mestlin	1. März 1974	KGR
Pritzier	1. April 1979	KGR
Redefin	1. April 1977	KGR

#### Kirchenkreis Rostock-Stadt

Evershagen II	1. Dezember 1978	OKR
St. Petri/Nikolai I	1. Oktober 1978	OKR
Rostock-Dierkow	1. Februar 1979	KGR

#### Kirchenkreis Rostock-Land

Parkentin	1. April 1979	OKR
Sanitz	1. Mai 1979	KGR

Kirchenkreis Schwerin

Pinnow	1. Mai 1979	OKR
Mühlen Eichsen	1. Dezember 1978	KGR
Schwerin-Gr. Dreesch II	1. Oktober 1978	OKR
Neukirchen-Lassahn	1. April 1978	KGR

Kirchenkreis Stargard

Schönbeck	1. Mai 1979	KGR
-Wiederbesetzung schon eingeleitet-		
Neubrandenburg - St. Marien	1. Juni 1978	KGR
Groß Daberkow	1. Januar 1979	KGR
Hinrichshagen	1. Mai 1979	KGR

Kirchenkreis Wismar

Dabel-Gägelow	1. Dezember 1978	OKR
Sternberg II	1. Februar 1979	KGR
Schönberg I	15. März 1979	KGR

Der Oberkirchenrat

Rathke

22) G.Nr. /288/ II 37 m

Konfessionskundliches Werk

Die nächste Vortragsveranstaltung des Konfessionskundlichen Werkes findet am Mittwoch, 17. Oktober 1979 in der Rostocker Petrikerche statt. Referent ist Dozent Dr. Obst von der Sektion Theologie der Martin Luther Universität Halle.

Veränderungen in Kirchengemeinden

23) G.Nr. /17/ Gägelow, Verwaltung

Auf Grund der Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinderäte sind die Kirchengemeinden Dabel und Gägelow durch Beschluß des Oberkirchenrats ab 1 April 1979 vereinigt worden. Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen

Kirchengemeinde Dabel mit den Kirchen Dabel und Gägelow.

Schwerin, den 19. April 1979

Der Oberkirchenrat

Rathke

24) G.Nr. /10/ Röbel, St. Nikolai, Verwaltung

Auf Grund der Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinderäte werden die Kirchengemeinde Röbel, St. Nikolai und die Kirchengemeinde Minzow durch Beschluß des Oberkirchenrats ab 1. April 1979 vereinigt.

Schwerin, den 19. April 1979

Der Oberkirchenrat

Rathke

Personalien

Zum Propst bestellt wurde.

Pastor Helmut Fechtner in Suckow ist mit Wirkung vom 1 April 1979 zum Propst der Propstei Parchim bestellt worden.

/5/<sup>3</sup> VI 50<sup>4 c</sup>

Pastor Dr. Ernst Günther Pinkpank in Behren Lübchin ist mit Wirkung vom 1. Mai 1979 zum Propst der Propstei Gnoien bestellt worden.

/6/ VI 50<sup>3a</sup>

Übertragung einer Pfarrstelle

Dem Propst Joachim Meyer in Baumgarten ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Dorf Mecklenburg als Pastor zum 1 März 1979 übertragen worden.

/220/<sup>1</sup> Dorf Mecklenburg, Prediger

Dem Pastor Manfred Harloff in Proseken ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Proseken zum 1. April 1979 übertragen worden

/236/<sup>1</sup> Proseken, Prediger

Dem Pastor Michael Hinz in Picher ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Picher zum 1. Mai 1979 übertragen worden.

/266/<sup>1</sup> Picher, Prediger

Dem Pastor Willi Passig in Rostock, St. Andreas ist die freigewordene Pfarre an der Slütergemeinde in Rostock Dierkow zum 1. Juni 1979 übertragen worden.

/43/ Rostock-Dierkow, Prediger

Dem Pastor Alfred Scharnweber in Levin ist die freigewordene Pfarrstelle I an der Stadtkirche in Boizenburg zum 1. Juni 1979 übertragen worden.

/330/<sup>1</sup> Boizenburg, Prediger

Dem Pastor Hans-Henning Harder, zuletzt Provinzialpfarrer für die kirchliche Pressearbeit beim Evangelischen Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen, ist die freigewordene Pfarrstelle an der Kirchgemeinde in Conow zum 1. Juli 1979 übertragen worden.

/322/<sup>1</sup> Conow, Prediger

Beauftragung mit einer Pfarrstelle

Die Pastorin Anneliese Witte, wohnhaft in Klütz, Predigerstraße 8, wurde auf Grund der Wahl durch die Kirchenleitung mit Wirkung vom 1. Januar 1978 als teilbeschäftigte Pastorin mit dem Dienst der missionarisch ökumenischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs beauftragt.

/9/<sup>1</sup> Anneliese Witte, Pers. Akten

Vikar Siegfried Rau in Eichhorst ist zum 1. April 1979 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Eichhorst beauftragt worden.

/321/ Eichhorst, Prediger

Der Pfarrdiakon Frieder Schirrmeister in Slate ist zum 1. April 1979 mit der selbständigen Verwaltung der Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Slate beauftragt worden.

/201/<sup>1</sup> Slate, Prediger

Entlassen wurde:

Der Pastor Manfred Dümmel aus Pinnow wird auf seinen Antrag gemäß §§ 93 und 94 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. April 1979 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen, um die Leitung des Helenenheimes in Camin zu übernehmen. Er wird für die Zukunft die Amtsbezeichnung "Pastor a.D." führen.

/34/<sup>7</sup> Manfred Dümmel, Pers. Akten

In den Ruhestand versetzt wurde:

Pastor Karl-Friedrich Steinhagen in Rostock-Dierkow mit Wirkung vom 1. April 1979 auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche.

/130/ Karl-Friedrich Steinhagen, Pers. Akten

Heimgerufen wurde:

Pastor i.R. Willy Wömpner in Klütz, Predigerstraße 8, am 23. Februar 1979 im 73. Lebensjahr.

/55/ Willy Wömpner, Pers. Akten

Die II. theologische Prüfung vor der Prüfungsbehörde für die geistliche Amtsprüfung hat am 11. April 1979

die Vikarin Anna-Karina Benckendorff geb. Scheunemann aus Tarnow bestanden.

/759/ VI 47 a <sup>1</sup>

INHALTSVERZEICHNIS

- 17) Kirchengesetz zur Änderung des Amtszuchtgesetzes vom 30. Oktober 1978
- 18) Seelsorge in den Strafvollzugsanstalten
- 19) Erstes Kirchengesetz vom 18. März 1979 zur Änderung des Kirchengesetzes vom 17. November 1974 über die Wahl zu den Kirchengemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
- 20) Nachrevidierter Text des Neuen Testaments 75/77
- 21) Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen
- 22) Konfessionskundliches Werk
- 23/24) Veränderungen in Kirchgemeinden

Personalien

---

Herausgeber: Oberkirchenrat der Ev. Luth. Landeskirche Mecklenburgs;  
Chefredakteur: Pastor Gerhard Thomas, Schwerin, Münzstraße 8,  
veröffentlicht unter Lizenz Nr. 423 des Presseamtes beim Vorsitzenden  
des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik. AN (EDV) 13439